

### Ausgangslage

Am 11. März 2008. hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die gesetzlichen Landesregelungen in Hessen und Schleswig-Holstein zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kfz-Kennzeichen durch die Polizei (Kennzeichenscanning) für verfassungswidrig und daher nichtig erklärt. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung hatten laut einem früheren ADAC-Rechtsgutachten (Prof. Roßnagel, Universität Kassel, „Kennzeichenscanning, verfassungsrechtliche Bewertung“) sieben weitere Bundesländer vergleichbare, in mehreren Aspekten verfassungswidrige Regelungen, drei Länder hatten sie konkret geplant. Es war daher notwendig, dass all diese Regelungen den Vorgaben des BVerfG angepasst oder abgeschafft werden.

Ein Jahr nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde auf dessen Grundlage die Gesetzeslage und die Überwachungspraxis in allen Bundesländern durch eine erneute Rechtsexpertise des ADAC, durchgeführt erneut von Prof. Roßnagel, überprüft. Dabei wurde folgenden Fragen nachgegangen:

- *Werden die zur Zeit des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geltenden Regelungen noch zur Grundlage von Überwachungsmaßnahmen gemacht? Wie sieht die Praxis der automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen in den Bundesländern aus?*
- *Haben die Bundesländer die Regelungen zur Kraftfahrzeugkennzeichenüberwachung in der Zwischenzeit überarbeitet? Welche Bundesländer haben zusätzlich Ermächtigungen hierfür erlassen?*
- *Erfüllen die neuen Regelungen die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine verfassungsmäßige Ermächtigung zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen stellt?*

### Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Von den neun Bundesländern mit verfassungswidrigen Regelungen zu Kennzeichenscanning zum Zeitpunkt des Urteils des BVerfG im März 2008 nutzen ein Jahr später immer noch drei davon dieses Kontrollinstrument ohne verfassungsmäßige Gesetze. Bayern und Niedersachsen haben zwar ihre Regelungen präzisiert, allerdings laut der Expertise nicht ausreichend und in Mecklenburg-Vorpommern wird dem Grundgesetz und den Vorgaben des BVerfG nur wenig Respekt gezollt – dort wird weiterhin nach dem alten, in einzelnen Aspekten verfassungswidrigen Gesetz anlassfrei überwacht.

Insgesamt sind die Regelungen derzeit in fünf Bundesländern in Einzelaspekten nicht verfassungsgemäß, da Baden-Württemberg neue gesetzliche Grundlagen in den letzten 12 Monaten geschaffen hat und Berlin Videoscanning sogar ohne spezielle gesetzliche Grundlage nutzt. Trotz klarer Vorgaben des BVerfG sind auch diese Regelungen laut der Expertise nicht in allen Aspekten verfassungskonform.

Vier weitere Bundesländer – Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - haben ihre verfassungswidrigen Regelungen immer noch nicht geändert, aber zumindest die Überwachung ausgesetzt. Während Hamburg und Hessen ihre Gesetze wahrscheinlich auslaufen lassen, planen Rheinland-Pfalz und Saarland später noch eine - hoffentlich - verfassungskonforme Neuauflage der derzeit ausgesetzten Regelungen.

Lediglich zwei Bundesländer - Brandenburg und mit Abstrichen Thüringen - haben eine weitgehend verfassungsgemäße Regelung zu Kennzeichenscanning.

Gar kein Thema mehr ist Kennzeichenscanning in vier Bundesländern - Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Diese Länder verzichten bewusst aus verfassungsrechtlichen Bedenken auf diese umstrittene Überwachungsmaßnahme. In Sachsen ist es noch kein Thema.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Ergebnisse der Expertise zusammen:

# Kennzeichenscanning

Umsetzung der Vorgaben von Bundesverfassungsgericht

Bundesland	Regelung vor 11.03.2008	Regelung am 11.03.2009	Verfassungsrechtliche Bewertung	Aktuelle Überwachungspraxis
Baden-Württ.	in Planung (Entwurf)	neue Regelung seit 22.11.08	in einzelnen Aspekten verfassungswidrig	Geräteanschaffung geplant
Bayern	in einzelnen Aspekten verfassungswidrig	alte Regelung geändert seit 22.06.08	in einzelnen Aspekten immer noch verfassungswidrig	Geräte vorhanden und im Einsatz
Berlin	keine spezielle Regelung	durch "§25 ASOG" geregelt	§25 ASOG zu unbestimmt, unverhältnismäßig, keine ausdrückliche Ermächtigung	2 mobile Geräte im beschränkten Maß in Einsatz
Brandenburg	verfassungsgemäß	alte Regelung unverändert verlängert	Regelung im Wesentlichen verfassungsgemäß	2 Geräte mobil, 4 stationär im beschränkten Maß in Einsatz
Bremen	verfassungswidrig	alte Regelung abgeschafft, keine neue geplant	Verzicht auf Kennzeichenscanning	keine Überwachung geplant
Hamburg	verfassungswidrig	alte Regelung außer Vollzug, eine neue unwahrscheinlich	alte, verfassungswidrige Regelung nicht geändert, Überwachung ausgesetzt	Geräte vorhanden, aber kein Einsatz mehr
Hessen	verfassungswidrig	alte Regelung außer Vollzug, eine neue ungewiß	alte, verfassungswidrige Regelung nicht geändert, Überwachung ausgesetzt	derzeit keine Überwachung
Meckl.-Vorp.	in einzelnen Aspekten verfassungswidrig	alte Regelung wird unverändert angewendet	in einzelnen Aspekten verfassungswidrig	Geräte vorhanden und im beschränkten Maß in Einsatz
Niedersachsen	verfassungswidrig	alte Regelung geändert seit 16.01.09	in einzelnen Aspekten immer noch verfassungswidrig	keine Auskunft
Nordrh.-Westf.	keine Regelung	keine Regelung geplant	Verzicht auf Kennzeichenscanning	keine Überwachung geplant
Rheinland-Pfalz	verfassungswidrig	bisher keine neue Regelung, Änderung geplant	alte, verfassungswidrige Regelung nicht geändert, Überwachung ausgesetzt	derzeit keine Überwachung
Saarland	verfassungswidrig	bisher keine neue Regelung, Änderung geplant	alte, verfassungswidrige Regelung nicht geändert, Überwachung ausgesetzt	derzeit keine Überwachung
Sachsen	in Planung (Entwurf)	Entwurf einer neuen Regelung liegt (unveröffentlicht) vor	Noch kein Kennzeichenscanning	derzeit keine Überwachung
Sachsen-Anhalt	keine Regelung	keine Regelung geplant	Verzicht auf Kennzeichenscanning	derzeit keine Überwachung
Schleswig-H.	verfassungswidrig	alte Regelung außer Vollzug, keine neue geplant	Verzicht auf Kennzeichenscanning	keine Überwachung geplant
Thüringen	in Planung (Entwurf)	neue Regelung seit 16.07.08	Regelung weitgehend verfassungsgemäß	derzeit keine Überwachung

Legende für die Farbmarkierung: kritisch bedingt kritisch unkritisch

## Die Überwachungspraxis

Kennzeichenscanning kommt derzeit in vier, wahrscheinlich sogar in fünf Bundesländern zum Einsatz und soll bald in einem weiteren Land eingeführt werden. In einem Land wurde nach dem BVerfG-Urteil die Überwachungspraxis vorläufig eingestellt, drei weitere verzichteten gänzlich auf das Kennzeichenscanning. Sechs Bundesländer haben dazu noch keine Rechtsgrundlage oder Geräte.

- *In Bayern ist die Ausrüstung für eine automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen vorhanden und kommt auf den Straßen des Landes auch zum Einsatz. In Baden-Württemberg ist eine umfangreichere Beschaffung geplant, die auch genutzt werden soll.*
- *In den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde Kennzeichenscanning in beschränktem Maß eingesetzt und soll auch weiter genutzt werden.*
- *In Hamburg wurde die Möglichkeit der Kennzeichenerfassung umfangreich genutzt, seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 ist sie aber ausgesetzt.*
- *Niedersachsen hat seit eineinhalb Jahren eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von Geräten zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Auskünfte, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, werden jedoch verweigert.*

- *In den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt derzeit keine automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen, weil eine geeignete Rechtsgrundlage fehlt oder die erforderlichen Geräte noch nicht beschafft worden sind.*
- *In den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein und offensichtlich auch Nordrhein-Westfalen verzichten aus Überzeugung auf diese Fahndungsmaßnahme.*

### **Die Überarbeitung der gesetzlichen Landesregelungen**

Derzeit besteht eine unübersichtliche Gemengelage hinsichtlich der Vorschriften zur Ermächtigung, Systeme zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen einzusetzen. Insgesamt 11 Bundesländer haben eine Regelung zum Kennzeichenscanning. Vier Bundesländer haben ihre Gesetze nach den BVerfG-Urteil überarbeitet oder neu erlassen, fünf Weitere planen erst eine Änderung, haben es aber ein Jahr nach dem Urteil immer noch nicht realisiert. Ähnlich spät dran ist ein Land mit seinem noch nicht überarbeiteten Entwurf einer Neuregelung. In einem Land war eine Änderung des Gesetzes nicht notwendig, ein Anderes verwendet eine fragliche Ersatzregelung. In vier Bundesländern gibt es keine Regelungen zu Kennzeichenscanning.

- *Unverändert wird die gesetzliche Ermächtigung in Brandenburg angewendet, sie wurde vom Bundesverfassungsgericht und auch vom Gutachten vom Oktober 2007 im Wesentlichen als verfassungsgemäß bewertet.*
- *Unverändert wird in Berlin auch die Regelung des § 25 ASOG angewendet, obwohl diese nicht ausdrücklich zum Einsatz von Kraftfahrzeugkennzeichenlesesystemen ermächtigt.*
- *Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst wurden die Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen, wobei Bayern und Niedersachsen ihre bestehenden Regelungen überarbeitet, Baden-Württemberg und Thüringen neue Regelungen erlassen haben.*
- *Eine Überarbeitung ihrer Ermächtigungsvorschriften geplant haben die Länder Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sachsen will seinen Entwurf überarbeiten.*
- *Keine Regelung haben Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, wobei Bremen und Schleswig-Holstein bewusst auf eine Nutzung dieser Fahndungsmaßnahme verzichtet haben.*

### **Verfassungsrechtliche Bewertung der Neuregelungen**

Die verfassungsrechtliche Bewertung der Neuregelungen wurde für fünf überarbeitete bzw. neue Regelungen anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Gesetzgebungskompetenz für den Einsatzzweck
- Bestimmtheit der Regelungen
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Ein Jahr nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen ist festzustellen, dass eine zufrieden stellende Anpassung der Vorschriften in den Polizeigesetzen der Länder an die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen nicht erfolgt ist. Dementsprechend ist auch die Kennzeichenerfassung, die in manchen Ländern weiterhin praktiziert wird, verfassungsrechtlich nicht gedeckt.

*Bremen und Schleswig-Holstein haben die bedenkenswerte Schlussfolgerung gezogen, dass das Kontrollmittel der Kennzeichenerfassung die rechtsstaatlichen Kosten der unvermeidlichen Grundrechtseingriffe nicht wert ist. Wie schwer es ist, dieses Kontrollmittel in einer grundrechtskonformen Weise zu regeln, ohne dass es seine Effektivität verliert, zeigen die Versuche zur Neuregelung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen. Keine dieser Neuregelungen wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ausrei-*

chend gerecht. Derzeit wird in mehreren Bundesländern, die Kraftfahrzeugkennzeichen erfassen und auswerten, gegen die Verfassung verstoßen.

#### **Verzicht auf Kennzeichenerfassung**

- In den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein wurde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewusst auf das Kontrollmittel der Kennzeichenerfassung verzichtet.

#### **Keine Kennzeichenerfassung aufgrund fehlender Regelung**

- In Nordrhein-Westfalen und in Sachsen-Anhalt gibt es noch keine Regelung der Kennzeichenerfassung und es ist auch nicht bekannt, dass eine solche geschaffen werden soll. Daher wurden in diesen beiden Ländern bisher auch keine Geräte zur Kennzeichenerfassung angeschafft.

#### **Keine Kennzeichenerfassung aufgrund der alten Regelung**

- In den Ländern Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein Anpassungsbedarf der bisherigen rechtlichen Grundlagen an die verfassungsrechtlichen Anforderungen erkannt. Bisher wurde jedoch noch keine neue Regelung vorgelegt und auch nicht beschlossen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen verfassungsgemäßen Regelung ist die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen ausgesetzt. In Sachsen ist ein Entwurf eines Gesetzes, der den alten Regelungsmodellen entsprach nicht mehr weiterverfolgt worden. Ein neuer Entwurf liegt noch nicht vor. Hamburg und Hessen verfügen über Geräte, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen noch nicht.

#### **Kennzeichenerfassung aufgrund der alten Regelung**

- In den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen auf der Grundlage der alten Regelung eingesetzt und soll auch weiterhin genutzt werden:
  - o Unverändert wird die gesetzliche Ermächtigung in Brandenburg angewendet. Die Vorschrift des § 36a PolG Brandenburg wurde vom Bundesverfassungsgericht und auch vom Gutachten vom Oktober 2007 im Wesentlichen als verfassungsgemäß bewertet. Sie liegt in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, ist ausreichend bestimmt und verhältnismäßig. Lediglich die Erhebung der Kennzeichendaten „ohne Wissen der Person“ als Regelfall ist unverhältnismäßig und wäre mit ausreichender Begründung allenfalls als Ausnahme zulässig. Brandenburg hat 2008 drei Geräte für die mobile automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen angeschafft und außerdem vier Geräte verschiedener Hersteller für den stationären Betrieb im ersten Halbjahr 2008 unentgeltlich getestet.
  - o Unverändert wird in Berlin die Regelung des § 25 ASOG angewendet, obwohl diese nicht ausdrücklich zum Einsatz von Kraftfahrzeugkennzeichenlesesystemen ermächtigt. § 25 Abs. 1 Nr. 2 ASOG ist zu unbestimmt, weil nicht ausreichend präzise regelt, welche Daten erhoben werden dürfen, und weil die Vorschrift weder die spezifischen Anlässe zum Einsatz des Kontrollmittels noch der Zweck der Erhebung und des Abgleichs festgelegt sind. Auch fehlen erforderliche Regelungen zu Schutzvorkehrungen zur automatisierten sofortigen Löschung in Nicht-Treffer-Fällen und Regelung zur Datenverarbeitung in Treffer-Fällen. Wegen der Erlaubnis zum verdeckten Einsatz ohne zusätzliche Voraussetzungen ist die Vorschrift auch unverhältnismäßig. In Berlin wurden bis 2007 keine Geräte für die automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen genutzt. Im Jahr 2008 wurden jedoch zwei Geräte für die mobile Nutzung angeschafft. Diese sollen nur anlassbezogen genutzt werden, nicht jedoch zur allgemeinen Verkehrskontrolle.
  - o Mecklenburg-Vorpommern hat eine Überarbeitung der Ermächtigungsvorschriften für den Einsatz von Kraftfahrzeugkennzeichenlesesystemen für den Herbst 2009 geplant. Die Vorschrift des § 43a SOG Mecklenburg-Vorpommern ist weitgehend verfassungskonform. Sie verstößt jedoch in einer Tatbestandsvariante gegen die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.274 Sie ist zu unbestimmt, soweit sie eine Datenerhebung im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässt,275 und

unverhältnismäßig, soweit sie verdachts- und anlasslosen Kontrollen im Grenzgebiet und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug ermöglicht.<sup>276</sup> Dennoch wird auf der Grundlage der alten Regelung das Kontrollmittel der Kennzeichenerfassung (nach den bisherigen Erfahrungen allerdings in beschränktem Umfang) genutzt.

### **Kennzeichenerfassung aufgrund einer Neuregelung**

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst wurden die Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen, wobei Bayern und Niedersachsen ihre bestehenden Regelungen überarbeitet, Baden-Württemberg und Thüringen neue Regelungen erlassen haben.
  - o Baden-Württemberg hat im Herbst 2008 eine sehr detaillierte Regelung neu erlassen. Allerdings verstößt § 22a Abs. 2 PolG Baden-Württemberg insofern gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, als der Abgleich der Kennzeichen sowohl Zwecken der Gefahrenabwehr wie auch der Strafverfolgung dient. Die Regelungen in §§ 22a i. V.m. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 PolG Baden-Württemberg sind jedoch unverhältnismäßig, soweit sie die Kontrollmaßnahme bei jeder Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie Durchgangsstraßen zulassen, weil ihnen Eingriffsschwellen fehlen, die eine Proportionalität zwischen dem notwendigen Schutz eines gewichtigen Rechtsguts und dem Grundrechtseingriff sicherstellen. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugkennzeichen mit den Fahndungsdateien des INPOL-Informationssystems und des Schengener Informationssystems abzugleichen. Unverhältnismäßig ist auch, dass der Grundrechtseingriff grundsätzlich verdeckt erfolgen darf. In Baden-Württemberg wurden bisher noch keine Geräte für die automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen angeschafft. Allerdings ist eine umfangreichere Beschaffung von Geräten geplant, die mobil zur Unterstützung der Kontrollmöglichkeiten etwa an Kontrollstellen oder bei einer Schleierfahndung eingesetzt werden sollen.
  - o Bayern hat seit 1. Januar 2006 eine Ermächtigungsnorm zum Einsatz von Kennzeichenlesesystemen. Diese entsprach weitgehend verfassungsrechtlichen Vorgaben. Allerdings verstieß die Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 PAG Bayern hinsichtlich der automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen im Grenzgebiet, auf Durchgangsstraßen und in öffentlichen Einrichtungen sowie hinsichtlich der Abgleichs mit dem Fahndungsbestand gegen die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Sie war auch zumindest in Verbindung mit der Regelung, dass die Datenerhebung im Regelfall verdeckt erfolgt, zu unbestimmt. Da sie eine verdachts- und anlasslose Kontrolle erlaubte, war sie außerdem unverhältnismäßig, soweit sie im Regelfall die heimliche Erfassung der Kraftfahrzeugkennzeichen zulässt. Die Überarbeitung des Art. 33 Abs. 2 PAG Bayern nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat diese Mängel nicht beseitigt, jedoch die Daten, die erhoben werden dürfen, und den Fahndungsbestand, mit dem die Daten abgeglichen werden dürfen, präzisiert. Die Neuregelung ist insoweit unverhältnismäßig, als sie einen Abgleich zulässt, um ausländerrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Die durch diesen Zweck zum Ausdruck gebrachten Schutzgüter sind nicht in jedem Fall ausreichend gewichtig, um die Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. In Bayern ist die Ausrüstung für eine automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen vorhanden und kommt auf den Straßen des Landes auch zum Einsatz.
  - o Niedersachsen hat zu Beginn des Jahres 2009 eine neue Fassung des § 32 Abs. 5 SOG erlassen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden soll. Dennoch ist die Vorschrift zu unbestimmt, soweit sie Datenerhebungen „auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug“ ermöglicht. Zu unbestimmt ist auch die Regelung, dass die Daten mit vorhandenen Dateien abzugleichen sind, „die der Suche nach Personen oder Sachen dienen“. Beide Regelungen sind aber auch unverhältnismäßig, ebenso wie die Erlaubnis, die Daten „zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ zu erheben. In keinem der drei Fälle bestehen Eingriffsschwellen, die die notwendige Proportionalität zwischen der Gefahr und dem Gewicht der

Schutzgüter und dem Grundrechtseingriff gewährleisten. Unverhältnismäßig ist auch die Erlaubnis zur verdeckten Erhebung der Daten. Niedersachsen hat seit eineinhalb Jahren eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von Geräten zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Auskünfte, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, werden jedoch verweigert.

- Thüringen hat seit Sommer 2008 eine Regelung zur automatisierten Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 7 und § 43 Abs. 2 PAG Thüringen entsprechen weitgehend verfassungsrechtlichen Anforderungen. Insbesondere ist die Datenerhebung auf wenige Anlässe begrenzt und durch rechtliche Schutzvorkehrungen abgesichert. Soweit die Datenerhebung allerdings zu dem Zweck erfolgt, einen sofortigen Datenabgleich „zur Verhütung oder Unterbindung von Straftaten oder zur Eigentumssicherung“ zu ermöglichen, fehlt ihr die Verhältnismäßigkeit zwischen geschützten Rechtsgütern und Grundrechtseingriffen zu ihrem Schutz. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugkennzeichen mit den Fahndungsdateien des INPOL-Informationssystems und des Schengener Informationssystems abzugleichen. In Thüringen erfolgt derzeit keine automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen, weil die erforderlichen Geräte noch nicht beschafft worden sind.

## Kennzeichenscanning Bundesländer mit bestehenden gesetzlichen Regelungen

